

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/27 vom 25. Mai 2021**

Sg Versicherungsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2019\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2019_27)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/27 du 25 mai 2021

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2019/27 del 25 maggio 2021

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Im Revisionsverfahren können entsprechend dem Wesen der Revision nur diejenigen Berechnungspositionen angepasst werden, die tatsächlich von einer Sachverhaltsveränderung betroffen sind. Im vorliegenden Fall kann deshalb nicht überprüft werden, ob das hypothetische Vermögen ursprünglich korrekt in der Anspruchsberechnung berücksichtigt worden ist. Auf den Antrag, es sei die Höhe des anzurechnenden hypothetischen Vermögens per 1. Januar 2019 zu überprüfen, wird nicht eingetreten. Abweisung der Beschwerde gegen den angefochtenen Einspracheentscheid (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2021, EL 2019/27).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Januar 2019 zu überprüfen, wird nicht eingetreten. Die gegen den Einspracheentscheid vom 1. April 2019 gerichtete Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.